

Gemeinde Waldbrunn

Landkreis Würzburg

Hauptstraße 2

97295 Waldbrunn

Telefon: 0 93 06 / 98 58 - 0

Telefax: 0 93 06 / 98 58 - 10

E-Mail: gemeinde@waldbrunn.bayern.de

Internet: www.gemeinde-waldbrunn.de

Antrag

nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Entwässerungssatzungen (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur EWS der Gemeinde Waldbrunn

für die Herstellung eines neuen Kanalhausanschlusses Zweitanschluss (kostenpflichtig!)

für die Änderung/Reparatur des vorhandenen Kanalhausanschlusses (Evtl. kostenpflichtig!)

Anschrift des Antragstellers:

Kostenträger

Name, Vorname: _____ Tel.: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

Grundstückseigentümer (falls abweichend vom Antragsteller):

Kostenträger

Name, Vorname: _____ Tel.: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

Ich/Wir beantragen für mein/unser Grundstück:

Flurnummer: _____

Straße, Hausnummer: _____

die Genehmigung

- zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung.
▶ Ein Grundstücksanschluss ist bereits bis zur Grundstücksgrenze verlegt.
- zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung einschließlich Grundstücksanschluss bis zur Grundstücksgrenze.

Angaben zum Niederschlagswasser:

Das anfallende Niederschlagswasser (Regenwasser) wird:

- aufgefangen und durch eine Brauchwasseranlage im Haus verwendet.
- aufgefangen und ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet.
- auf dem Grundstück versickert.
- in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:1000
- Grundrissplan Maßstab 1:100 mit geplanter Leitungsführung (Keller-, Erdgeschoss)
- Gebäudequerschnitt Maßstab 1:100 mit geplanter Leitungsführung
- Bei gewerblichen Anlagen Betriebsbeschreibungen im Bezug auf Bedarf und Menge

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Waldbrunn (Entwässerungssatzung - EWS) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

Auf folgende Punkte wird besonders hingewiesen:

- Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde Waldbrunn selbst hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt (Hauptkanal bis Grundstücksgrenze). Die Gemeinde kann die Ausführung der Arbeiten durch ein von ihr beauftragtes Bauunternehmen ausführen lassen.
- Die Arbeiten auf dem zu erschließenden Grundstück sind durch ein vom Anschlussnehmer beauftragtes **fachlich geeignetes Unternehmen** auszuführen. Die einschlägigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Weisungen und Auflagen der Gemeinde Waldbrunn sind zu beachten.

Fachlich geeignetes Unternehmen:

Firma: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

Verantwortliche Fachkraft (Name, Vorname): _____

Stempel fachlich geeignetes Unternehmen:



Unterschrift Fachkraft: _____

- **Die Kanäle der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen erst nach Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde Waldbrunn verfüllt werden.** Die Abnahme ist spätestens zwei Tage vorher im Bauamt zu beantragen. Ohne Abnahme verfüllte Kanäle sind zur Begutachtung wieder freizulegen. Unsachgemäß angeschlossene Leitungen sind zu erneuern. Die dabei anfallenden Mehrkosten trägt der Antragsteller. Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten kann die Benutzung des Anschlusses untersagt werden.
▶ **Die Abnahme durch einen Vertreter der Gemeinde Waldbrunn ist verpflichtend!**

- Der Anschlussnehmer ist für den ordnungsgemäßen Zustand und die vorschriftsmäßige Benutzung der Anlagen zur Abwasserbeseitigung verantwortlich und haftbar.
- Beschädigungen des Grundstücksanschlusses wie Bruch, Undichtigkeiten und sonstige Störungen sind unverzüglich der Gemeinde Waldbrunn mitzuteilen.
- Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein **Kontrollschacht** auf Privatgrund zu errichten. Ausgenommen hiervon sind Gebiete, welche im MONO-Erschließungssystem erschlossen sind, sowie Grundstücke bei denen der Grundstücksanschluss direkt auf einen Kontrollschacht auf öffentlichem Grund angebunden ist.
- Drainagen dürfen nicht an Schmutz- oder Mischwasserkanäle angeschlossen werden.
- Der Grundstückseigentümer muss sich gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz durch Einbau geeigneter Rückstausicherungen schützen.

Die Entwässerungssatzung sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Waldbrunn in der gültigen Fassung sind mir/uns bekannt. Diese sind auf der Internetseite der Gemeinde Waldbrunn abrufbar.

Ort, Datum

Antragsteller/Grundstückseigentümer